

## ENTSCHLISSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS A3-169/90 VOM 11. DEZEMBER 1990 ZUR SPRACHENSITUATION IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND ZUR STELLUNG DES KATALANISCHEN (ABL.EG-C19, 28. JANUAR 1991)

---

### **DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,**

- unter Hinweis auf die Petition Nr. 113/88 des katalanischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Petition Nr. 161/89 des Parlaments der Balearen,
- unter Hinweis auf die Artikel 217 und 248 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Artikel 190 und 225 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die verschiedenen Beitrittsakten,
- unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 mit der entsprechenden Änderung bei jedem Beitritt und insbesondere auf ihre Artikel 1, 6, 7 und 8,
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (A3-169/90),

**A.** in der Erwägung, dass die Europäische Gemeinschaft, und insbesondere das Europäische Parlament, unter den internationalen Organismen, die Länder umfassen, wo mehrere Sprachen verwendet werden, der einzige Organismus ist, der

sich das Prinzip der durchgängigen Mehrsprachigkeit zu eigen gemacht hat; das bedeutet, dass mit Ausnahme des Luxemburgischen (das 1984 den Rang einer Amtssprache in Luxemburg erhalten hat) die zehn Sprachen mit dem Status einer Amtssprache auf dem gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auch den Rang einer Gemeinschaftssprache haben, wobei als vereinbart gilt, dass der Text der abgeleiteten Rechtsakte nicht auf Irisch veröffentlicht wird,

**B.** in der Erwägung, dass die Erfahrung zeigt, dass diese systematische Verwendung von neun Sprachen bei der Arbeit, die nicht unerhebliche Kosten mit sich bringt, eine Quelle von Schwierigkeiten und technischer Schwerfälligkeit ist, die infolge neuer Beitritte noch zunehmen können,

**C.** in der Erwägung jedoch, dass das Europäische Parlament durch die durchgängige Anwendung des Prinzips der Mehrsprachigkeit den Wert betonen möchte, den es den Sprachen als Träger und Ausdruck der Kulturen der Völker zuerkennt, und dass die positiven Auswirkungen dieser Praxis andererseits auch auf der Hand liegen, denn sie erlaubt es, die dem Parlament unterbreiteten Texte, und insbeson-

dere die Texte von Vorschlägen für Gemeinschaftsmassnahmen mit legislativer Wirkung, in den Sprachen aller Länder zu prüfen, in deren Rechtssysteme diese Massnahmen übernommen werden müssen,

**D.** in Anbetracht der Bedeutung der katalanischen Sprache, einer europäischen Sprache mit einer gut tausendjährigen Geschichte, die auf allen Ebenen des Unterrichtswesens und von allen Medien verwendet wird, in der eine sehr umfangreiche kulturelle und literarische Produktion besteht und die vom grössten Teil der Bevölkerung eines Gebiets mit über zehn Millionen Einwohnern im täglichen Umgang benutzt wird und dort den Rang einer Amtssprache hat,

**E.** in der Erwägung, dass es aus all den oben erwähnten Gründen nicht möglich ist, dem Grundsatz der Gleichheit aller Sprachen der Länder der Gemeinschaft uneingeschränkt zu entsprechen, dass jedoch, was die katalanische Sprache anbelangt, Verwendungsmöglichkeiten bestehen, die zum heutigen Zeitpunkt wahrgenommen werden können,

1. betont, dass der Verwendung der Sprachen durch die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft eine grosse Bedeutung beigemessen werden muss, denn diese müssen sich darum bemühen, von den Völkern Europas nicht als etwas Externes und Fremdes, sondern als ein Element empfunden zu werden, das Teil des täglichen Lebens der Bürger ist;

2. ist der Meinung, dass die Petitionen Nr. 113/88 des katalanischen Parlaments und Nr. 161/89 des Parlaments der Balearen Ausdruck dieser Notwendigkeit sind, namentlich, was das Katalanische anbelangt, das in dem Gebiet der Völker, die von den beiden Parlamenten, die diese Petitionen eingereicht haben, vertreten werden, kraft der jeweiligen Autonomiestatuten und im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 der spanischen Verfassung von 1978 Amtssprache ist;

3. weist darauf hin, dass zur Verwirklichung des Ziels dieser Petitionen zu berücksichtigen ist, dass die Festsetzung der Sprachenregelung der Organe der Europäischen Gemeinschaften gemäss den Bestimmungen des Artikels 217 des EWG-Vertrags, des Artikels 190 des Euratom-Vertrags und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 in die Zuständigkeit des Rates fällt und dieser einstimmig zu beschliessen hat, und dass bei Mitgliedstaaten, in denen mehrere Amtssprachen bestehen, die Sprachverwendung auf Antrag des betreffenden Staates nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung dieses Staates festzulegen ist;

4. ersucht den aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Rat und die Kommission, darauf hinzuwirken, dass folgende Ziele erreicht werden:  
– Veröffentlichung der Verträge und der grundlegenden Dokumente der Gemeinschaften in katalanischer Sprache,

- Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit über die europäischen Institutionen durch alle Medien auf Katalanisch,
  - Einbeziehung des Katalanischen in die Programme der Kommission für das Erlernen und die Verbesserung der Kenntnis der europäischen Sprachen,
  - Verwendung des Katalanischen im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Publikum (in den Büros) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den betreffenden autonomen Gemeinschaften,
5. begrüsst, dass gemäss der Geschäftsordnung des Gerichtshofs die katalanische Sprache im Gerichtshof bereits von

Zeugen und Sachverständigen verwendet werden kann, wenn sie sich nicht in einer der Verfahrenssprachen des Gerichtshofs hinlänglich ausdrücken können;

6. ersucht sein Präsidium, gemäss der in Ziffer 3 erwähnten rechtlichen Regelung im Rahmen des Europäischen Parlaments die entsprechenden Entscheidungen in diesem Sinne unter Berücksichtigung der unter der vorangehenden Ziffer genannten Zielsetzungen zu treffen;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat der Kommission sowie den beiden Parlamenten, die die Petitionen Nr. 113/88 und Nr. 169/89 eingereicht haben, zu übermitteln.

*Europäische  
Parlament*

